

DWA-Regelwerk

Arbeitsblatt DWA-A 791 (TRwS 791)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Heizölverbraucheranlagen

Juli 2022

VORSCHAU

VORSCHAU

DWA-Regelwerk

Arbeitsblatt DWA-A 791 (TRwS 791)

Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Heizölverbraucheranlagen

Juli 2022

VORSCHAU

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet sie fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz.

In Europa ist die DWA die mitgliederstärkste Vereinigung auf diesem Gebiet und nimmt durch ihre fachliche Kompetenz bezüglich Regelsetzung, Bildung und Information sowohl der Fachleute als auch der Öffentlichkeit eine besondere Stellung ein. Die rund 14 000 Mitglieder repräsentieren die Fachleute und Führungskräfte aus Kommunen, Hochschulen, Ingenieurbüros, Behörden und Unternehmen.

Impressum

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef, Deutschland
Tel.: +49 2242 872-333
Fax: +49 2242 872-100
E-Mail: info@dwa.de
Internet: www.dwa.de

Satz:

Christiane Krieg, DWA

Druck:

druckhaus köthen GmbH & Co KG

ISBN:

978-3-96862-238-5 (Print)

978-3-96862-239-2 (E-Book)

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

© DWA, 2. Auflage, korrigierte Fassung: Februar 2025, Hennef 2025

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Arbeitsblatts darf vorbehaltlich der gesetzlich erlaubten Nutzungen ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Digitalisierung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Bilder und Tabellen, die keine Quellenangaben aufweisen, sind im Rahmen der Arbeitsblätterstellung als Gemeinschaftsergebnis des DWA-Fachgremiums zustande gekommen. Die Nutzungsrechte obliegen der DWA.

Vorwort

Zum Schutz der Gewässer werden vonseiten des Gesetzgebers besondere Anforderungen an Heizölverbraucheranlagen gestellt. Die in § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) niedergelegten allgemein formulierten Anforderungen werden für Heizölverbraucheranlagen durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) weiter konkretisiert.

Seit Mitte der neunziger Jahre werden von der DWA „Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)“ erarbeitet. Vor dem Hintergrund der spezifischen Regelungen für diese besondere Anlagenart und der Vielzahl der Anlagen (ca. 5,5 Millionen in Deutschland) ist in diesem Zusammenhang eine spezielle TRwS für Heizölverbraucheranlagen auch im Hinblick auf § 15 AwSV notwendig, um ein einheitliches technisches Niveau in Deutschland zu erzielen.

Mit der TRwS „Heizölverbraucheranlagen“ werden bundesweit wasserrechtlich einheitliche, grundlegende technische und betriebliche Regelungen für neue und bereits in Betrieb befindliche Heizölverbraucheranlagen sowie einheitliche Prüfinhalte vorgelegt. Die TRwS „Heizölverbraucheranlagen“ soll des Weiteren Grundlage für weitergehende detaillierte Regelungen zum Beispiel für das Handwerk sein. Eine Abstimmung mit anderen TRwS ist erfolgt; die speziellen Regelungen dieser TRwS gehen anderen TRwS vor.

Der TRwS 791 liegen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugrunde. Weitergehende Anforderungen der AwSV zum Beispiel § 16 „Behördliche Anordnungen“ und Abschnitt 5 „Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten“ der AwSV, bleiben unberührt.

Nach § 21 Absatz 1 Satz 4 AwSV gilt die Gefährdungsabschätzung zum Verzicht auf eine Rückhalteeinrichtung für oberirdische Rohrleitungen als geführt, wenn eine Heizölverbraucheranlage der Gefährdungsstufen A und B den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 15 und somit unter anderem der TRwS 791 entspricht. Bei Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe C können die in Abschnitt 5 dieser TRwS beschriebenen Anforderungen als Bezugspunkt für die Durchführung einer Gefährdungsabschätzung im Sinne des § 21 Absatz 1 Satz 3 AwSV herangezogen werden.

Nach § 68 Absatz 4 AwSV kann die zuständige Behörde bei Abweichungen im Sinne von § 68 Absatz 3 AwSV technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen. In TRwS 791 werden für bereits in Betrieb befindliche Heizölverbraucheranlagen diese Anpassungsmaßnahmen beispielhaft beschrieben.

Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus anderen Rechtsbereichen, zum Beispiel der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und zugehörigen technischen Regelungen, sowie Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht oder abwasserrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Gleichwertige abweichende Lösungen im Einzelfall sind neben den Regelungen der TRwS möglich.

Eine Abstimmung mit den „Technische Regeln Ölanlagen“ (TRÖl:2020) des Instituts für Wärme und Mobilität e. V. ist erfolgt. In der TRÖl werden ergänzende Hinweise und Hilfestellungen zur Ausführung von Heizölverbraucheranlagen auch aus anderen Rechtsbereichen, wie zum Beispiel dem Baurecht, gegeben.

Änderungen

Gegenüber TRwS 791-1 (02/2015) und TRwS 791-2 (04/2017) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Zusammenführung der beiden Teile der TRwS;
- b) Anpassung an den geänderten § 63 WHG;
- c) Klarstellungen zum Begriff „Wesentliche Änderung“;
- d) Erweiterung der TRwS um Aussagen zu bestehenden Kunststofftanks;
- e) Ergänzung von Festlegungen für Anlagen zum Lagern von Heizöl mit einem Volumen von nicht mehr als 220 l;
- f) Berücksichtigung technischer Entwicklungen und praktischer Erfahrungen;
- g) Erweiterung auf Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten gemäß § 73 Absatz 1 WHG.

In diesem Arbeitsblatt werden, soweit wie möglich, geschlechtsneutrale Bezeichnungen für personenbezogene Berufs- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Sofern dies nicht möglich ist, wird die weibliche und die männliche Form verwendet. Ist dies aus Gründen der Verständlichkeit nicht möglich, wird nur eine von beiden Formen verwendet. Alle Informationen beziehen sich aber in gleicher Weise auf alle Geschlechter.

Frühere Ausgaben

Arbeitsblatt DWA-A 791-1 (TRwS 791-1) (02/2015)

Arbeitsblatt DWA-A 791-2 (TRwS 791-2) (04/2017)

Klimakennung

Im Rahmen der DWA-Klimastrategie werden Arbeits- und Merkblätter mit einer Klimakennung ausgezeichnet. Über diese Klimakennung sollen Anwendende des DWA-Regelwerks schnell und einfach erkennen, in welcher Intensität sich eine technische Regel mit dem Thema Klimaanpassung und Klimaschutz auseinandersetzt. Das vorliegende Arbeitsblatt wurde wie folgt eingestuft:

KA1 = Das Arbeitsblatt hat indirekten Bezug zur Klimaanpassung

KS0 = Das Arbeitsblatt hat keinen Bezug zu Klimaschutzparametern

Einzelheiten zur Ableitung der Bewertungskriterien sind im „Leitfaden zur Einführung der Klimakennung im DWA-Regelwerk“ erläutert, der online unter www.dwa.de/klimakennung verfügbar ist.

Verfasserinnen und Verfasser

Dieses Arbeitsblatt wurde von der DWA-Arbeitsgruppe IG-6.13 „Heizölverbraucheranlagen“ im Auftrag des DWA-Hauptausschusses „Industrieabwässer und anlagenbezogener Gewässerschutz“ (HA IG) im Fachausschuss IG-6 „Wassergefährdende Stoffe“ erarbeitet.

Der DWA-Arbeitsgruppe IG-6.13 „Heizölverbraucheranlagen“ gehören folgende Mitglieder an:

DINKLER, Hermann	Dr. Ing., TÜV-Verband e. V., Berlin (Sprecher)
ANTON, Matthias	Dipl.-Ing., Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e. V., St. Augustin
BACHMANN, Horst	Dipl.-Ing., i. A. Staatliches Baumanagement Weser Leine / i. A. Bundesministerium für Verteidigung (BMVg), Bonn (bis Juni 2018)
BEIER, Hartmut	Dipl.-Ing. (FH), Staatliches Baumanagement Weser Leine / i. A. Bundesministerium für Verteidigung (BMVg), Bonn (ab November 2020)
EGGERT, Holger	Dipl.-Ing., Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin
HAPP, Gerold	RA, Haus & Grund Deutschland e. V., Berlin (bis Mai 2021)
HARTISCH, Torsten	Dipl.-Ing., Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V. (en2x), Berlin (ab November 2020)
HOMÈR, Reginald	Dipl.-Ing., Technischer Prüfdienst Bayern e. V. (TPD), Chieming
KUHRT, Dirk-Arne	Dipl.-Ing., UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V., Berlin
KRAUSE, Wolfram	Dr. jur., Bundesverband Lagerbehälter e. V., Würzburg
LINKE, Wilfried	Dipl.-Ing., Bundesindustrieverband Deutschland Haus-, Energie- und Umwelttechnik (BDH), Köln
LUCKS, Lambert	Dipl.-Ing. oec., Institut für Wärme und Mobilität e. V. (IWO), Hamburg
REINER, Astrid	Oberamtsrätin, Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, Erfurt
RICHTER, Harald	Dr.-Ing., GOK Regler- und Armaturen-Gesellschaft mbH & Co. KG, Marktbreit (bis März 2021, ab April 2021 freischaffend)
SCHLATTERER, Alexander	Dipl.-Ing., Bundesverband Behälterschutz e. V., Freiburg
SCHMID, Bernhard	Dipl.-Ing. (FH), CEMO GmbH, Weinstadt
SCHÖBER, Karsten	Dipl.-Ing. (FH), GOK Regler- und Armaturen-Gesellschaft mbH & Co. KG, Marktbreit (ab Dezember 2020)
SCHRÖDER, Ralf	AFRISO-EURO-INDEX GmbH, Güglingen
WACHSMANN, Holger	Elektroingenieur, 1. ARGE TPO e. V., Sonthofen
WANNEMACHER, Martin	Dipl.-Ing., Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken
WAZULEK, Julian	B. Sc., Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg (ab Oktober 2020)

Dem DWA-Fachausschuss IG-6 „Wassergefährdende Stoffe“ gehören folgende Mitglieder an:

DINKLER, Hermann	Dr.-Ing., TÜV-Verband e. V., Berlin (Obmann)
ZÖLLER, Klaus	Dipl.-Ing., Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Weimar (stellv. Obmann)
FRAGEMANN, Hans-Jürgen	Dipl.-Ing., Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Düsseldorf
HÜLPÜSCH, Barbara	Dipl.-Ing., Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden
JANSSEN-OVERATH, Anne	Dr., Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA), Frankfurt a. M.
KLUGE, Ulrich	Dr.-Ing., Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin
KRULL, Peter	Dr.-Ing., HOLBORN Europe Raffinerie GmbH, Hamburg
LÖWE, Olaf	Dipl.-Ing., TÜV SÜD Chemie Service GmbH, Krefeld-Uerdingen
NISCHWITZ, Peter	Dr., BASF SE, Ludwigshafen
OSWALD, Frank	Dipl.-Ing., M. Eng., Berater, Norderney
RICHTER, Thomas	Dr.-Ing., InformationsZentrum Beton GmbH, Leipzig
SCHEER, Heike	Dipl.-Ing. (FH), Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
SCHÜTTE, Jörg	Dipl.-Ing., Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Hildesheim

Projektbetreuerin in der DWA-Bundesgeschäftsstelle:

GRABOWSKI, Iris	Dipl.-Ing., Hennef Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft
-----------------	--

Inhalt

Vorwort	3
Verfasserinnen und Verfasser	5
Bilderverzeichnis	10
Tabellenverzeichnis	11
Hinweis für die Benutzung	12
1 Anwendungsbereich	12
2 Begriffe	13
2.1 Definitionen	13
2.1.1 Heizölverbraucheranlagen	13
2.1.2 Bereits in Betrieb befindliche Heizölverbraucheranlagen	14
2.1.3 Heizöl	14
2.1.4 Rohrleitungen	14
2.1.5 Lösbare Verbindungen	15
2.1.6 Tanks	15
2.1.7 Sicherheitseinrichtungen	16
2.1.8 Grenzwertgeber	16
2.1.9 Überfüllsicherungen	16
2.1.10 Füllstandsbegrenzer	16
2.1.11 Leckanzeigesysteme	17
2.1.12 Leckageerkennungssysteme	17
2.1.13 Sicherheitseinrichtungen gegen Aushebern	17
2.1.14 Überschwemmungsgebiete	17
2.1.15 Risikogebiete	17
2.1.16 Unterirdische und oberirdische Anlagen	18
2.1.17 Flüssigkeitsundurchlässig	18
2.1.18 Fachbetrieb	18
2.1.19 Sachverständige	18
2.1.20 Wirkbereiche	18
2.1.21 Rückhalteeinrichtungen	18
2.1.22 Lagervolumen	19
2.1.23 Schutzvorkehrungen	19
2.1.24 Wesentliche Änderungen	19
2.2 Abkürzungen	19
2.3 Symbole	21
3 Allgemeines	22
3.1 Schutzziele	22
3.2 Formale Eignung von Anlagenteilen	22
3.3 Bereits in Betrieb befindliche Heizölverbraucheranlagen	22
3.4 Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungs- und Risikogebieten	23

4	Lagerung	23
4.1	Allgemeines	23
4.2	Oberirdische Lagerung	24
4.2.1	Anforderungen an den Aufstellungsort	24
4.2.1.1	Allgemeines	24
4.2.1.2	Überschwemmungs- und Risikogebiete	25
4.2.2	Aufstellung	26
4.2.2.1	Allgemeines	26
4.2.2.2	Zuordnung der Tanks und Batterietanksysteme	27
4.2.2.3	Abstände	28
4.3	Unterirdische Lagerung	32
4.3.1	Allgemeines	32
4.3.2	Anforderungen an den Einbauort	32
4.3.2.1	Allgemeines	32
4.3.2.2	Überschwemmungs- und Risikogebiete, hohes Grundwasser	32
4.3.3	Einbau	33
4.3.3.1	Einbau der Tanks	33
4.3.3.2	Gründung der Tanks	33
4.3.3.3	Verfüllen der Baugrube	34
4.3.4	Domschächte	34
4.4	Ausrüstung	35
4.4.1	Be- und Entlüftungsleitungen	35
4.4.2	Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung in Tanks	37
4.4.3	Einrichtungen zum Feststellen des Füllstands	37
4.4.4	Befülleinrichtung	38
4.4.5	Entnahmeeinrichtung	39
5	Ölleitungen	40
5.1	Allgemeines	40
5.2	Anforderungen an die Rohre	41
5.3	Verlegung	41
5.4	Grundsätze für Schweißarbeiten an metallischen Werkstoffen	42
5.4.1	Allgemeines	42
5.4.2	Befähigung zum Schweißen	42
5.4.3	Schweißzusatz- und -hilfsstoffe	42
5.4.4	Ausführung der Schweißnähte	42
5.5	Grundsätze für Lötarbeiten	43
5.5.1	Allgemeines	43
5.5.2	Befähigung zu Lötarbeiten	43
5.5.3	Lötzusatz- und Hilfsstoffe	43
5.5.4	Ausführung der Lötarbeiten	43
5.6	Oberirdische Ölleitungen	44
5.6.1	Allgemeines	44
5.6.2	Verbindungen	44
5.6.3	Ausführung von Ölleitungen	47
5.6.3.1	Allgemeines	47

5.6.3.2	Selbstsichernde Saugleitung.....	47
5.6.3.3	Nicht selbstsichernde Saugleitung	47
5.6.3.4	Druckleitung	48
5.6.3.5	Ölleitungen von Notstromanlagen	49
5.7	Unterirdische Ölleitungen	49
5.7.1	Zulässige unterirdische Ölleitungen	49
5.7.2	Außenbeschichtung, Korrosionsschutz, Verlegung	50
5.7.3	Abstand unterirdischer Ölleitungen	51
5.8	Armaturen und Förderaggregate	51
6	Verbrauchseinrichtungen	51
7	Rückhalteeinrichtungen	52
7.1	Größe der Rückhalteeinrichtung	52
7.1.1	Allgemeines	52
7.1.2	Rückhalteeinrichtungen für Tanks.....	52
7.1.3	Rückhalteeinrichtungen für Förderaggregate und Verbrauchseinrichtungen mit einer Nennwärmeleistung von > 100 kW	53
7.2	Bauausführung der Rückhalteeinrichtungen einschließlich Schutzrohren	53
7.3	Standsicherheit der Wände von Rückhalteeinrichtungen aus Mauerwerk oder Beton	54
8	Sicherheitseinrichtungen	56
8.1	Grenzwertgeber	56
8.2	Überfüllsicherungen.....	57
8.3	Füllstandsbegrenzer	57
8.4	Leckanzeigesysteme	57
8.5	Leckageerkennungssysteme.....	57
8.6	Sicherheitseinrichtungen gegen Aushebern.....	58
8.7	Leichtflüssigkeitssperren (Heizölsperren)	58
8.8	Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung in Ölleitungen.....	58
8.9	Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung in Tanks.....	59
8.10	Sicherheitseinrichtungen des Förderaggregats	59
9	Pflichten	60
9.1	Betreiberpflichten.....	60
9.2	Pflichten beim Errichten, Instandhalten und Instandsetzen	63
9.3	Pflichten beim Befüllen und Entleeren	64
9.4	Änderungen an Heizölverbraucheranlagen	64
9.5	Tanks aus thermoplastischen Kunststoffen	65
10	Prüfungen von Heizölverbraucheranlagen durch Sachverständige	65
10.1	Allgemeines	65
10.2	Prüfumfang	66
Anhang A (normativ) Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen		72
A.1	Geltungsbereich.....	72
A.2	Stilllegung.....	72
A.3	Nach der Stilllegung.....	72

Anhang B (normativ) Werksgefertigte einwandige GFK-Tanks ohne integrierte Rückhalteeinrichtung zur Lagerung von Heizöl mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bis 2 m³ Einzeltankvolumen und einem Gesamtvolumen bis 10 m³ bei Batterietanksystemen	73
Anhang C (normativ) Befüllung von Tanks von Heizölverbraucheranlagen	74
C.1 Anwendungsbereich	74
C.2 Maßnahmen vor der Befüllung	74
C.3 Maßnahmen während der Befüllung	75
C.4 Maßnahmen nach der Befüllung	75
C.5 Sonstiges	76
Anhang D (informativ) Beispiele für Maßnahmen an Heizölverbraucheranlagen, die die sicherheitstechnischen oder baulichen Merkmale einer Heizölverbraucheranlage betreffen	76
Anhang E (normativ) Beispiele für kritisch zu bewertende Veränderungen an Tanks aus thermoplastischen Kunststoffen	77
Anhang F (normativ) Anlagen zum Lagern von Heizöl mit einem Volumen von nicht mehr als 220 l	78
Einleitung	78
F.1 Allgemeines	78
F.2 Anforderungen an die Aufstellung	78
F.3 Anforderung an die Befüllung eines Fasses	78
F.4 Anforderungen an die Befüllung von Transportkannen	79
Anhang G (informativ) Als geeignet geltende Anlagenteile bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	79
Einleitung	79
G.1 Europäisch harmonisierte Bauprodukte	79
G.2 Nationale Bauprodukte und Bauarten	80
G.3 Druckgeräte und Baugruppen nach Druckgeräterichtlinie	81
G.4 Maschinen nach Maschinenrichtlinie	81
G.5 Nach Gefahrgutrecht zulässige Behälter und Verpackungen	82
Quellen und Literaturhinweise	83

Bilderverzeichnis

Bild 1: Abgrenzung Heizölverbraucheranlage im privaten Bereich und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen.....	14
Bild 2: Hydrostatisch belastete Rohrleitungsabschnitte.....	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einteilung der Tanks und Batterietanksysteme.....	27
Tabelle 2: Wand- und Deckenabstände in Abhängigkeit des Systems nach Tabelle 1	28
Tabelle 3: Schematische Darstellung der in Tabelle 2 aufgeführten erforderlichen Wand- und Deckenabstände in Abhängigkeit des Systems.....	30
Tabelle 4: Schraubverbindungen: Zuordnung der vorhandenen Einschraubzapfen zu den passenden Gewinden der Einschraublöcher von Komponenten nach DIN EN 12514:2022	46
Tabelle 5: Maximal zulässige Rohrleitungslängen der hydrostatisch belasteten Rohrleitungsabschnitte L_{\max} in Abhängigkeit vom Außendurchmesser D_a	47
Tabelle 6: Maximal zulässige Höhe des Flüssigkeitsstands im Auffangraum ($h_{\text{Fl,max}}$).....	55
Tabelle 7: Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.....	61
Tabelle 8: Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.....	61
Tabelle 9: Prüfumfang von Heizölverbraucheranlagen durch Sachverständige.....	68

Hinweis für die Benutzung

Dieses Arbeitsblatt ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher/wirtschaftlicher Gemeinschaftsarbeit, das nach den hierfür geltenden Grundsätzen (Satzung, Geschäftsordnung der DWA und dem Arbeitsblatt DWA-A 400) zustande gekommen ist. Für ein Arbeitsblatt besteht nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig sowie allgemein anerkannt ist.

Jeder Person steht die Anwendung des Arbeitsblatts frei. Eine Pflicht zur Anwendung kann sich aber aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund ergeben.

Dieses Arbeitsblatt ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für fachgerechte Lösungen. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall; dies gilt insbesondere für den sachgerechten Umgang mit den im Arbeitsblatt aufgezeigten Spielräumen.

Normen und sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Regeln der DWA gleich, wenn mit ihnen dauerhaft das gleiche Schutzniveau erreicht wird.

1 Anwendungsbereich

- (1) TRwS 791 leitet aus den wasserrechtlichen Anforderungen technische und betriebliche Lösungen für Heizölverbraucheranlagen ab, bei deren Anwendung in der Regel davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Vorgaben der AwSV und des § 62 WHG eingehalten werden. Sie behandelt auch die Mindestmaßnahmen, die nach § 23 AwSV für die Befüllung von Tanks von Heizölverbraucheranlagen erforderlich sind.
- (2) TRwS 791 gilt
 1. für die Anforderungen an die Errichtung, Änderung und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen,
 2. für die betrieblichen Anforderungen der AwSV an Heizölverbraucheranlagen und
 3. die Prüfung von Heizölverbraucheranlagen durch Sachverständige.

Sie behandelt auch für bereits in Betrieb befindliche Heizölverbraucheranlagen bestimmte technische Ausführungen, die grundsätzlich einen Weiterbetrieb zulassen, obwohl sie den Anforderungen der TRwS für neue Heizölverbraucheranlagen nicht vollständig entsprechen. Sofern im Folgenden nicht ausdrücklich anders genannt, gelten die Anforderungen für neu zu errichtende Heizölverbraucheranlagen auch für bereits in Betrieb befindliche Heizölverbraucheranlagen. Die in TRwS 791 genannten Anpassungsmaßnahmen können Grundlage einer Anordnung durch die zuständige Behörde nach § 68 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 AwSV sein. Auf die Gleichstellung von Notstromanlagen mit Heizölverbraucheranlagen gemäß § 2 Absatz 11 AwSV wird hingewiesen.

- (3) TRwS 791 gilt nach den Vorgaben des § 62 WHG (siehe hierzu auch Bild 1)
 - a) im privaten Bereich für die Anlagen zum Lagern von Heizöl und
 - b) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlichen Einrichtungen für die Anlagen zum Lagern und Verwenden von Heizöl.

VORSCHAU

TRwS 791 „Heizölverbraucheranlagen“ konkretisiert die wasserrechtlichen technischen und betrieblichen Anforderungen im Sinne § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Dabei werden Festlegungen für neu zu errichtende und für bereits in Betrieb befindliche Heizölverbraucheranlagen aufgestellt.

Die TRwS 791 ist allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinne § 62 Absatz 2 WHG und richtet sich insbesondere an Behörden, Betreiber, Fachbetriebe, Ingenieurbüros und Sachverständigenorganisationen, die von der Thematik „Heizölverbraucheranlagen“ berührt sind.

VORSCHAU

ISBN: 978-3-96862-238-5 (Print)
978-3-96862-239-2 (E-Book)

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef
Telefon: +49 2242 872-333 · Fax: +49 2242 872-100
info@dwa.de · www.dwa.de